

ZH_OBERGERICHT SB150188 vom 7. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150188

FR: ZH_OBERGERICHT SB150188 du 7 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150188 del 7 giugno 2016

Erwägungen

E. 12

Februar 2003 E. 1.4 und 1P.87/2002 vom 17. Juni 2002 E. 3.4). 3.2. Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 StPO; BGE 127 I 38 E. 2a; BGE 124 IV 86 E. 2a; BGE 120 Ia 31 E. 2c). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BSK StPO- Hofer Art. 10 StPO N 61; Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 12; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 124 IV 86 E. 2a; BGE 120 Ia 31 E. 2c; Urteil des BGer 6B_46/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 2.2). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuld-spruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. 3.3. Wie bereits angesprochen können auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben. Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch den Zweifel. Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsge-nügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 15; Urteile des BGer 6B_1053/2009 vom 29. März 2010 E. 2.4, 6B_365/2009 vom 12. November 2009, E. 1.4, 6B_332/2009 vom 4. August 2009,

- 16 - E. 2.3 und 6B_297/2007 vom 4. September 2007 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 14). 3.4. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S.

53 ff.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Auflage, München 2014, N 313 ff. und N 370 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die "innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs", die "konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses", die "Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber erlebt hat", die "Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge" bzw. unter Mittätern, die "Selbstbelastung oder unvollständige Darstellung der eigenen Rolle", "Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten" und die "Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können". Bei wahrheitswidrigen Aussagen fehlen diese Kennzeichen regelmässig (Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Als Indizien für falsche Aussagen gelten "Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen", die "Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen", "Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen", "unklare, verschwommene oder ausweichen-

- 17 - de Antworten" sowie "gleichförmige, als eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen" (Robert Hauser, a.a.O.). Als generelle Phantasiesignale nennen Bender/Nack/Treuer die "Schwarz-Weiss-Malerei", die "Verarmung der Aussage", das "Flucht- und Begründungssignal" und die "behauptete Akzeptanz gegenüber zweifelbaren Rechtsverkürzungen". Wenn das eine oder andere Phantasiesignal auftritt, braucht die Aussage nicht ohne Weiteres verworfen zu werden. Es ist dann aber eine ausreichende Zahl von erstklassigen Realitätskriterien zu fordern (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., N 336 ff.). 3.5. Damit kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Aussagenden nach neuen Erkenntnissen kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. 3.6. Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BSK-StPO-Tophinke Art. 10 StPO N 19; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 599; BGE 127 I 38 E. 2a; BGE 120 Ia 31 E. 2c; Urteile des BGer 1P.437/2004 vom 1. Dezember 2004 E. 4.3 sowie 6S.154/2004 vom 30. November 2005 E. 4). 3.7. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel aber keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt jedenfalls insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts Zürich vom 2. November 2004, Nr. AC040082, E. III.5; Stefan Trechsel, Struktur und Vermutung der Schuldlosigkeit, SJZ 77/1981 S. 320).

- 18 - B. Anklagevorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung 1. Die Vorinstanz hat den Grossteil der zu diesem Anklagevorwurf relevanten Beweismittel aufgezählt (Urk. HD 115 S. 12 f.). Der von der Verteidigung am Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 6. März 2013 vor Vorinstanz geäusserten Kritik (vgl. Urk. HD 97/1), auf welche sie anlässlich der Berufungsverhandlung verwies (Urk. HD 178 S. 2), ist die Vorinstanz mit zutreffender Argumentation begegnet (Urk. HD 115 S. 6 ff.). Darauf kann verwiesen und

festgehalten werden, dass auf die Feststellungen im Gutachten abgestellt werden kann. Heranzuziehen sind ferner insbesondere die Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich (Urk. HD 37/10), das Radarbild vom 3. April 2012, 20:44:01 (Urk. HD 1/1, Anhang), die Erkenntnisse aus den aufgezeichneten Anrufen beim Notruf vom 3. April 2012 (Urk. HD 1/14 inkl. CD, die Einvernahmen von I. _____ (Urk. HD 34/24-25), weitere Aufzeichnungen aus der Telefonkontrolle (Urk. HD 1/21, Anhänge 47-51, 53 und 54) sowie der Kurzbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 18. April 2012 (Urk. HD 37/6). Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die Einvernahmen des Geschädigten (Urk. HD 158/3/1/1-14), des Beschuldigten (Urk. HD 130 = Urk. HD 158/3/2/24) und von H. _____ (Urk. HD 129 = Urk. HD 158/3/5/6), die im Verfahren gegen den Geschädigten durchgeführt wurden und deren Protokolle nunmehr bei den Akten liegen, sowie die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Prot. II S. 15 ff.). Schliesslich können die Aussagen von J. _____ unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob sie zulasten des Beschuldigten verwendet werden dürfen oder nicht, weil J. _____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 15. Mai 2012 die Aussage verweigerte (Urk. HD 5/3 S. 2 ff.), zugunsten des Beschuldigten herangezogen werden. Dies gilt auch für die Aussagen anlässlich seiner Konfrontation mit dem Geschädigten im Verfahren gegen diesen, an welcher der Beschuldigte und seine Verteidigung nicht teilnahmen (Urk. HD 158/3/1/7). 2. Wie aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich ist, ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass der eingeklagte Sachverhalt in den wesentlichen Punkten auch ohne die belastenden Aussagen von J. _____ erstellt werden kann (Urk. HD 115 S. 13). Die Frage, ob diese verwertet werden dürften, die von der

- 19 - Verteidigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung verneint wurde (Urk. HD 97/1 S. 43 ff.), kann daher offen bleiben. Der Verwertbarkeit der übrigen genannten Beweismittel steht nichts entgegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die von der Verteidigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vorgebrachte Behauptung, K. _____ sei nicht durch die Staatsanwaltschaft einvernommen worden (Urk. HD 79/1 S. 38 f.), aktenwidrig ist. Sie wurde von der damals fallführenden Staatsanwältin am 24. Januar 2013 in Anwesenheit des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers einvernommen; das Einvernahmeprotokoll liegt als Urk. HD 34/23 bei den Akten. 3.1. Was die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten angeht, ist vorweg festzuhalten, dass er aufgrund seiner Parteistellung ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens und somit daran hat, die Geschehnisse in einem für ihn möglichst günstigen Licht darzustellen, zumal ihm eine langjährige Freiheitsstrafe droht. Als Beschuldigter unterstand er bei seinen Aussagen im vorliegenden Verfahren nicht der Wahrheitspflicht. Der Beschuldigte wurde ferner im Verfahren gegen den Geschädigten als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 ff. StPO einvernommen. Als solche unterstand er nicht der Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB, sondern wurde er lediglich auf die Art. 303 bis 305 StGB hingewiesen. Dies hatte zur Folge, dass er, solange er nicht gegen Art. 303 bis 305 StGB versties, ohne Konsequenzen die Unwahrheit sagen konnte. Vor diesem Hintergrund sind alle seine Aussagen mit besonderer Vorsicht zu würdigen. 3.2. Mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Geschädigten ist darauf hinzuweisen, dass er einzig im ihn betreffenden Strafverfahren einvernommen wurde, und zwar ebenfalls als Beschuldigter. Für seine Aussagen als Beschuldigter gilt das Gleiche wie beim Beschuldigten, weshalb auf jene Erwägungen verwiesen werden kann. Sodann kann im Hinblick auf die diesbezüglichen Vorbringen der amtlichen Verteidigung aus der Tatsache, dass sich der Geschädigte beim Beschuldigten im Nachgang der Ereignisse schriftlich entschuldigte

(Urk. HD 178 S. 23 mit Verweis auf Urk. HD 158/3/2/24 S. 8 und Urk. HD 158/3/2/25), keine zusätzliche Vermin- derung der Glaubwürdigkeit des Geschädigten abgeleitet werden, zumal die Gründe für die Entschuldigung nicht bekannt sind. Schliesslich kann nicht davon

- 20 - gesprochen werden, dass der Geschädigte am Tatort Spuren beseitigt habe (so die Verteidigung in Urk. HD 178 S. 22), sondern – wie dies die Staatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung richtig bemerkte (Prot. II S. 34) – lediglich davon, dass dieser die Hülsen der verschossenen Patronen in einen Plastiksack beför- derte (Urk. HD 158/3/1/14, S. 33 ff.). 3.3. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von H. _____ ist zunächst darauf hinzuwei- sen, das er als Sohn des Beschuldigten, dem eine langjährige Freiheitsstrafe droht, ein Interesse daran hat, die Rolle seines Vaters in einem möglichst günsti- gen Licht darzustellen. Er wurde lediglich im Untersuchungsverfahren gegen den Geschädigten und aufgrund seiner dortigen Stellung als Privatkläger als Aus- kunftsperson einvernommen, weshalb er nicht zu wahrheitsgemässen Aussagen gemäss Art. 307 StGB angehalten, sondern einzig auf die Art. 303 bis 305 StGB hingewiesen wurde. Dies hatte zur Folge, dass er, solange er nicht gegen Art. 303 bis 305 StGB versties, ohne Konsequenzen die Unwahrheit sagen konnte. Hinzu kommt, dass er auf den Geschädigten bezogen aussagte, diesen wolle er nicht sehen; dieser habe ihm Schaden zugefügt (Urk. HD 129 S. 5). Auf die Frage, ob er den Geschädigten hasse, antwortete er, "Das kann man schon so sagen, ja" (Urk. HD 129 S. 6). Schliesslich besteht, wie noch aufzuzeigen sein wird, der dringende Verdacht, dass H. _____ am Tatort Beweismittel entfernte (dazu nach- folgend unter 4.7.6.), weshalb sich die Frage stellt, ob er selber ein strafbares Verhalten an den Tag legte. Seine Aussagen könnten daher auch darauf gerichtet gewesen sein, sich selber in einem möglichst günstigen Licht darzustellen. Sie sind aus diesem Grunde mit der gleichen Vorsicht zu würdigen wie die des Be- schuldigten. 3.4. J. _____ wurde im Zusammenhang mit den vorliegend zur Beurteilung ste- henden Geschehnissen als Beschuldigter einvernommen (Urk. HD 6/1-13). Zwar wurde ihm gemäss der Schlusseilvernahme am Ende des Untersuchungsverfah- rens mit Bezug auf die Schiesserei als solche kein Vorwurf mehr gemacht (Urk. HD 6/11 S. 2 ff.). Er stand aber geraume Zeit unter Verdacht, damit zu tun zu ha- ben, weshalb hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit das Gleiche gilt wie beim Be-

- 21 - schuldigten, zumal auch er als Beschuldigter nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB aussagte. 3.5. L. _____ wurde anlässlich seiner Einvernahmen vom 11. und 12. Mai sowie vom 28. Juni, 3. August, 18. September und 5. November 2012 als Beschuldigter einvernommen (Urk. HD 7/1 S. 1; Urk. HD 7/2 S. 1; Urk. HD 7/4 S. 1; Urk. HD 7/5 S. 1; Urk. HD 7/6 S. 1; Urk. HD 7/7 S. 1 f.; Urk. HD 7/8 S. 1), weshalb er nicht der Wahrheitspflicht unterstand. Die Einvernahme vom 29. Mai 2012 erfolgte als Aus- kunftsperson, weshalb sie ebenfalls nicht unter Androhung der Straffolgen ge- mäss Art. 307 StGB erfolgte, sondern lediglich auf die Art. 303-305 StGB hinge- wiesen wurde (Urk. HD 7/3 S. 1 f.), wobei für diese Androhung das Gleiche gilt wie bei den Einvernahmen des Beschuldigten sowie von H. _____ als Auskunfts- personen im Verfahren gegen den Geschädigten. L. _____ wurde zwar keine un- mittelbare Beteiligung an der Schiesserei zur Last gelegt, aber gemäss dem Schlussvorhalt eine Beteiligung am in der Anklageschrift gegen den Beschuldig- ten beschriebenen Betäubungsmittelgeschäft, das gemäss der Darstellung der Anklagebehörde Anlass für die anschliessende Schiesserei zwischen dem Be- schuldigten und dem Geschädigten war (Urk. HD 7/8 S. 2 f.; Urk. HD 51 S. 2), wobei L. _____ die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen anerkannte (Urk. HD 7/8 S. 3) und

dafür gemäss den Angaben der Vertreterin der Anklagebehörde anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen bestraft wurde (Urk. HD 95/1 S. 7). Zudem war er vor den fraglichen Ereignissen schon seit längerem mit dem Beschuldigten bekannt (Urk. HD 517 S. 3 f.; Urk. HD 7/1 S. 3; Urk. HD 7/2 S. 3; Urk. HD 7/3 S. 6) und, wie sich aus den TK-Protokollen aus Gesprächen zwischen ihm und dem Beschuldigten (Urk. HD 1/21, Anhänge 37, 38, 40 und 42) sowie aus dem Ablauf des fraglichen Betäubungsmittelgeschäfts ergibt, eine Art Vertrauensperson für diesen. Die Aussagen von L._____ sind daher ebenfalls mit Vorsicht zu würdigen. 3.6. K._____ war im fraglichen Zeitpunkt die Freundin von L._____. Nach ihrer polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson wurde sie auch als Zeugin unter der strengen Strafanordnung von Art. 307 StGB einvernommen (Urk. HD 34/23 S. 1). Angesichts ihrer persönlichen Nähe zu L._____ und damit zu einer Person

- 22 - aus dem engeren Umfeld des Beschuldigten, die zudem selber im Betäubungsmittelgeschäft, welches gemäss der Anklagebehörde Anlass für die Schiesserei zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten war, verwickelt war, sind ihre Aussagen aber dennoch mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen. 3.7. M._____, N._____, O._____ und I._____ waren weder an den Ereignissen beteiligt, noch haben sie ein Interesse am Ausgang des Verfahrens. Sie wurden alle nach ihren polizeilichen Befragungen als Auskunftspersonen auch als Zeugen unter der strengen Strafanordnung von Art. 307 StGB einvernommen (Urk. HD 34/6 S. 1; Urk. HD 34/16 S. 1; Urk. HD 34/20 S. 1; Urk. HD 34/25 S. 1). Es sind bei ihnen keinerlei Umstände ersichtlich, die ihre Glaubwürdigkeit als eingeschränkt erscheinen liessen. 4.1. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil die Örtlichkeit, an dem sich der Anklagesachverhalt ereignet haben soll, zutreffend umschrieben und auch den Standpunkt des Beschuldigten, an dem er anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung festhielt (Prot. II S. 22 ff.), korrekt dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. HD 115 S. 11 f.). Auch die geringfügige Korrektur an der Anklageschrift, welche die Vorinstanz zugunsten des Beschuldigten vornahm (Urk. HD 115 S. 12), ist nicht zu beanstanden. Ferner hat sie die Aussagen des Beschuldigten, von L._____, der Auskunftspersonen resp. Zeugen M._____, N._____, O._____ und K._____, die TK-Protokolle von Gesprächen vom 2. und 3. April 2012 und den Inhalt des Gutachtens des Forensischen Instituts Zürich vom 6. März 2013 grundsätzlich zutreffend zusammengefasst (Urk. HD 115 S. 13 ff.), weshalb eine Wiederholung unterbleiben kann. Soweit Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen sind, ist dies im Rahmen der Beweiswürdigung zu tun. Davor sind jedoch die wichtigsten im Berufungsverfahren neu herangezogenen Beweismittel, soweit zweckdienlich, zusammengefasst wiederzugeben. 4.2. Aussagen des Geschädigten 4.2.1. Der Geschädigte wurde am Tag nach den fraglichen Geschehnissen, am 4. April 2012, erstmals dazu befragt, gab aber damals an, nicht am Tatort gewe-

- 23 - sen zu sein (Urk. HD 158/3/1/1 S. 4 ff.). Dies wurde ihm im damaligen Zeitpunkt offenbar geglaubt. 4.2.2. Anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 24. Oktober 2014 gab der Geschädigte im Wesentlichen an, er sei am fraglichen Abend mit J._____, bei dem er auch gewohnt habe, in P._____ gewesen. Den Beschuldigten kenne er nicht. J._____ habe eine Waffe mit Waffenschein gehabt, so zumindest habe es dieser ihm gesagt. Er habe diese Waffe immer im Auto dabei gehabt. Es stimme, dass er (der Geschädigte) an jenem Abend mit dieser Waffe geschossen habe, wobei er gedacht habe, sie seien in Aarau, nicht in P._____. Er wisse jedoch nicht, auf wen und wo er geschossen habe. Er sei an der Bar gewesen. J._____ habe mit jemandem vom Lokal Streit gehabt. Sie hätten sich auch

gegenseitig beleidigt und Fluchwörter gesagt. Plötzlich habe die Person hinter der Bar eine Waffe geholt. Die anderen Personen seien auch aufgestanden. Er habe J. _____ aufgefordert, mit nach draussen zu gehen. Als sie hinaus gegangen seien, habe es ein wenig geregnet. Das Auto sei etwas weiter weg gewesen, ca. 10 Meter vom Lokal entfernt. Er sei dann zum Auto gegangen, habe zurückgeschaut und J. _____ nicht mehr gesehen. Dieser sei von den Personen im Lokal aufgehalten worden. Er habe die Waffe aus dem Handschuhfach geholt, dann habe er auf die andere Seite der Strasse gehen können. Dort sei eine Art Brücke und unten eine Art Autobahn gewesen. Er sei hinter dem Auto geblieben. Die Person mit der Waffe habe dann geschossen. Auf entsprechende Frage hin gab der Geschädigte an, dass er die Waffe nicht bereits in der Bar dabeigehabt habe. Er habe eine Person mit Waffe gesehen, die aus dem Lokal herausgekommen sei und auf ihn geschossen habe. Er habe auch den Rauch der Waffe gespürt. Er habe zuerst Angst gehabt, dass er ganz nahe bei ihm sei, und dann plötzlich habe er zurückgeschossen. Er wisse nicht, ob er jemanden getroffen oder auf wen er geschossen habe. Hinter dem Auto sei er fünf bis sechs Minuten stehen geblieben. Dann seien keine Schüsse mehr gekommen. Er habe gedacht, dass jetzt die Polizei kommen müsse und dass diese sie mitnehmen werde. Es sei jedoch niemand gekommen. Dann sei J. _____ gekommen und habe ihm gesagt, dass sie flüchten müssten. Auf Vorhalt, dass diverse Beteiligten ausgesagt hätten, dass er mit der Waffe in das Lokal hineingegangen sei, erklärte er, J. _____ habe ihm in G. _____ [Staat in Osteuropa],

- 24 - als er (J. _____) bei ihm zuhause gewesen sei, gesagt, dass sie die ganze Schuld auf ihn (den Geschädigten) hätten schieben müssen um frei zu kommen. Dass er irgendetwas mit Heroin zu tun gehabt habe, wurde vom Geschädigten in Abrede gestellt (Urk. HD 158/3/1/2 S. 3 ff.). 4.2.3. Anlässlich der Einvernahme vom 25. November 2014 verlas der Geschädigte einen zuvor der Befragenden überreichten Brief in ... Sprache [Sprache Staat G. _____] (Urk. HD 158/3/1/3 S. 8). Darin machte er im Wesentlichen geltend, dass J. _____ im Mai nach G. _____ zu seiner (des Geschädigten) Familie gekommen sei und nur eine Nacht bei ihm verbracht habe. J. _____ habe ihm erzählt, zum Zeitpunkt als er (der Geschädigte) bei ihm in der Schweiz gewohnt habe, habe dieser jemandem in Zürich Fr. 9'000.- geschuldet. Deswegen habe J. _____ in seinem Auto eine Waffe gehabt. J. _____ habe ihm damals, als er die Waffe gesehen habe, angegeben, dass er diese Waffe trage, weil er Angst habe vor dem anderen Mann. Weil J. _____ Angst vor diesem anderen Mann gehabt habe, habe er gewollt, dass er (der Geschädigte) auch dabei sei. Nachdem er in Zürich das Lokal verlassen habe, sei ihm der andere, mit dem J. _____ im Lokal Streit gehabt habe, gefolgt und habe auf ihn geschossen. Auf Vorhalt eines Fotos des Beschuldigten erklärte er, dass dieser es gewesen sei, der mit J. _____ Streit gehabt habe. Diese Person sei bis zur Bar gegangen und er (der Geschädigte) habe gesehen, dass diese Person eine Waffe behändigt habe. Soviel er wisse, habe er diese Person verletzt. Er erkläre sich schuldig, geschossen zu haben, und sei froh, dass diese nicht schwerer verletzt worden sei. Dass die Schuld von Fr. 9'000.- wegen Drogen bestanden habe, habe J. _____ ihm erst in G. _____ gesagt. Er habe bis heute nicht verstanden, weshalb er J. _____ begleiten müssen. J. _____ habe ihn verarscht. Er sei mit diesem mitgegangen, um einen Kaffee zu trinken. J. _____ habe ihm nicht gesagt, wohin sie gehen würden und dass er die Schulden bereinigen oder zurückbezahlen müsse. Auf die Frage, weshalb er mit einer Waffe in die Bar spaziert sei, antwortete der Geschädigte, dass die Waffe im Auto gewesen sei und er sie erst herausgenommen habe, nachdem er aus der Bar gekommen sei. Er habe zuerst in die Richtung geschossen, woher er die Schiesserei gehört habe. Der Beschuldigte habe

gemeint, dass er geflüchtet sei, um die Waffe aus dem Auto J.____s zu holen. Er (der Geschä-

- 25 - digte) habe sich beim Auto versteckt und die Pistole aus dem Handschuhfach des Autos genommen. Er habe von unten über das Auto J.____s in die Richtung, woher er die Schüsse gehört habe, geschossen. Er habe nicht gewusst oder gesehen, dass er den Beschuldigten getroffen habe. Als er hinter dem Auto gewesen sei, habe er Angst gehabt, den Kopf über das Auto oder das Dach zu heben. Auf entsprechende Frage und nach Vorhalt einer Reihe von TK-Protokollen stritt der Geschädigte ab, irgendetwas mit dem fraglichen Drogengeschäft zu tun zu haben (Urk. HD 158/3/1/3 S. 12 ff.). Die schriftliche Erklärung, welche der Geschädigte anlässlich der Einvernahme vom 25. November 2014 vor sich hatte, liegt mit schriftlicher Übersetzung als Urk. HD 158/3/1/4 bei den Akten. 4.2.4. Im Rahmen der Einvernahme vom 26. November 2014 gab der Geschädigte auf Vorhalt entsprechender TK-Protokolle weiterhin vor, nichts mit dem Drogengeschäft zu tun gehabt zu haben. Er sei das Opfer von J.____, der ihn manipuliert habe, und er habe damals über das Drogengeschäft gar nichts gewusst, sondern erst beim Besuch von J.____ in G.____ ein Jahr später davon erfahren. Auf die Frage seiner Verteidigerin, weshalb er J.____ am 3. April 2013 (recte: 2012) nach P.____ begleitet habe, antwortete er wiederum, dass er gemeint habe, sie würden einen Kaffee trinken gehen. Er habe damals nicht gewusst, dass J.____ und er nach P.____ fahren und gedacht, dass er irgendwo in Aarau sei. Auf die weitere Frage seiner Verteidigerin, ob J.____ Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe, erklärte er, das habe ihm dieser, wie er bereits ausgesagt habe, nach einem Jahr in G.____ gesagt. Auf die weitere Frage, wozu J.____ die Waffe gehabt habe, erklärte er, das sei gewesen, weil dieser Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe (Urk. HD 158/3/1/5 S. 2 ff.). 4.2.5. Anlässlich der Einvernahme vom 4. Dezember 2014 erklärte der Geschädigte einleitend auf entsprechende Fragen, dass er in G.____ während 2 ½ Jahren Militärdienst geleistet habe, und zwar als Soldat in der Artillerie bei einer Spezialinheit, und dass er Rechtshänder sei. Zu den Vorkommnissen vom 3. April 2012 befragt gab er an, dass J.____ ein sehr altes Fahrzeug gehabt habe, bei dem man die Türen nicht gut habe schliessen können. J.____ habe nicht gesagt,

- 26 - wohin die Fahrt gehe, er habe gedacht, dass sie nach Aarau oder in die Umgebung von Aarau, maximal nach Luzern oder ... fahren würden. Sie seien am Abend beim Eindunkeln in P.____ angekommen. J.____ habe sein Auto beim Zaun parkiert, wo genau könne er nicht sagen. Er könne sich aber an den Zaun erinnern, weil er wegen diesem, der an der Strasse gewesen sei, nicht habe wegrennen können, weil dort viele Autos gefahren seien. Auf die Frage, ob er sich erinnern könne, ob es vor oder hinter dem Audi noch weitere Autos gehabt habe, antwortete er, dass ihn das nicht interessiert habe. Auf Vorhalt einer Aufnahme, auf dem der parkierte Mercedes zu sehen ist (Urk. HD 158/3/1/6, Beilage 2), erklärte er, sich jetzt erinnern zu können, dass er nach der Schiesserei ein weiteres Fahrzeug hinter dem Audi festgestellt habe. Das Lokal sei gleich vis-à-vis gewesen. J.____ habe gesagt, dass sie zu diesem Lokal gehen würden, und darauf gezeigt und gesagt, der Geschädigte solle das Lokal betreten, weil er (J.____) noch mit jemandem telefonieren müsse, er werde danach kommen. Es habe ein wenig geregnet und er sei durch die Eingangstür an die Bar gegangen und habe auf J.____ gewartet. Hinter der Bar seien ein Junge und eine Frau gewesen. Im Lokal seien weitere Gäste gewesen; an einem Tisch seien drei bis vier Personen gewesen. Ein Gast habe gesagt, "er" sei gekommen. Er (der Geschädigte) habe sich umgeschaut, wen dieser Gast damit meine. Die

Personen am Tisch seien aufgestanden. Dann sei J. _____ an die Bar gekommen. Er habe die anderen begrüsst. Sofort hätten ihn zwei Leute angegriffen bzw. gepackt. J. _____ resp. seine Religion sei beschimpft worden. Einer sei drinnen gestanden, vor der Eingangstür; dieser sei vor J. _____ hineingekommen und habe zu den Personen am Tisch gesagt, dass "er" komme. Ein anderer sei zum Spielautomaten gegangen und er (der Geschädigte) habe gesehen, wie er dort etwas herausgenommen habe. Auf die Frage, wie dieser andere das gemacht habe, antwortete der Geschädigte, dieser sei beim Automaten gestanden und habe dort irgendetwas gemacht. Darauf habe er (der Geschädigte) das Lokal wie ein ängstlicher Dieb verlassen. Als er draussen gewesen sei, habe er sich beeilt, sei er schneller gelaufen. Dann habe er diesen Zaun gefunden. Er sei zum Zaun gegangen. Als er gesehen habe, dass er hätte klettern müssen und hinter dem Zaun die Strasse gewesen sei, sei er zum Auto, zum Audi, gegangen. Er habe sich zum Lokal umgedreht und vor

- 27 - der Eingangstür der Bar einen Mann mit einer Waffe gesehen. Dieser habe sich umgeschaut. Als er gesehen habe, dass der Mann eine Waffe mitführte, habe er sich bei der hinteren Tür des Autos, zwischen dem Zaun und dem Auto, versteckt. Er habe sich geduckt, die hintere Autotür beim Zaun geöffnet, sich ins Auto gelehnt, mit der rechten Hand nach vorne rechts gegriffen, das Handschuhfach geöffnet und diesem einen Plastiksack entnommen, worin die Pistole (recte: der Revolver) gewesen sei. Als die Person mit der Waffe ihn gesehen habe, habe er das Auto verlassen und sich am Boden geduckt. Er habe den Mann nicht sehen können, aber gehört, dass ein Mal geschossen worden sei. Dann habe er den Revolver mit fünf oder sechs Patronen geladen. Während er den Revolver geladen habe, sei weitere zwei oder drei Mal geschossen worden. Er habe die Schussabgabe nicht sehen, sondern nur hören können. Er sei dann nicht aufgestanden, d.h. sein Kopf habe nicht über das Auto geschaut, habe den Revolver in die linke Hand genommen, sich dabei mit der rechten Hand am Boden abgestützt, die linke Hand über das Autodach gehalten und einen Schuss gegen den Himmel abgegeben. Er sei ausser Kontrolle gewesen und habe dann ca. drei Mal geschossen in die Richtung, woher er die Schüsse gehört habe. Es sei auf der anderen Seite des Lokals geschossen worden. Nach der Schiesserei habe er sich nicht bewegt. Nach ca. sieben Minuten sei J. _____ gekommen. Nach der Schiesserei, aber bevor J. _____ gekommen sei, habe er die im Sack verbliebene Patrone geladen. J. _____ sei ins Auto gestiegen und er auf die Hinterbank, und dann sei J. _____ in Richtung Autobahn davon gefahren. Die Waffe habe er ca. zehn oder 15 Tage vorher zufällig im Handschuhfach im Auto J. _____s entdeckt. Er habe ca. vier Schüsse abgegeben, der andere zuerst einen Schuss und dann mehrere ohne Unterbruch, er könne nicht sagen, wie viele. Die Schussabgabe der anderen Person habe er nicht gesehen, nur die Schüsse und die Richtung der Schussabgabe ungefähr gehört. In der Q. _____ Bar habe er keine Waffe gesehen. Er habe gesehen, wie jemand etwas aus dem Spielautomaten genommen habe, aber nicht, dass es eine Waffe war. J. _____ sei, nachdem er begrüsst habe, sofort von drei oder vier Personen gepackt worden. Er habe die Waffe des Mannes, der geschossen habe, gesehen, könne aber nicht sagen, in welcher Hand dieser die Waffe gehalten habe. Auf die Frage, wie er den Audi geöffnet habe, erklärte der

- 28 - Geschädigte, dieser sei offen resp. nicht abgeschlossen gewesen. Er habe die Waffe neben dem Hinterrad geladen und dann mit dem Revolver in der linken Hand über das Autodach geschossen, ca. an der Stelle des Hinterrades. Zuerst habe er einen Schuss in die Luft abgegeben, danach ohne Unterbruch mehrere Schüsse in die Richtung, aus der er die Schussabgaben der anderen Person gehört habe. Nach der Schussabgabe habe er sich

wieder neben dem Hinterrad versteckt und dabei eine weitere Patrone geladen. Auf die Frage, ob er Einschüsse in der Nähe bemerkt habe, erklärte er, zwei Mal ein Geräusch "tang" gehört zu haben, wie wenn Metall auf Metall treffe. Er habe während der Schiesserei gekniet und den Kopf unten gehalten, sei aber nie auf dem Boden gelegen. Beim Vorderrad sei er während der Schiesserei nicht gewesen. Als der Mann mit der Waffe aus dem Lokal gekommen sei, sei er beim Zaun, vor dem Auto gewesen. Der Mann habe ihn am Anfang nicht gesehen. Dieser sei vor der Bar gestanden und habe herumgeschaut. Als er (der Geschädigte) die Bar verlassen habe, sei er kurz geradeaus gegangen, habe die Autobahn (gemeint: die R. _____-Strasse) bemerkt und sei in Richtung des parkierten Audi gegangen. Als er an der Ecke des Audi gewesen sei, habe er den Mann bemerkt, wie er mit der Waffe aus der Bar gekommen sei und sich umgeschaut habe. Der Mann habe in Richtung Industrie (gemeint: P. _____) geschaut. Dann habe er (der Geschädigte) sich nicht mehr geachtet und sei zur linken Hintertür gegangen. Er habe diese geöffnet und die Waffe aus dem Handschuhfach geholt. Er habe darauf geachtet, dass der Mann ihn nicht gesehen habe. Im Moment, als er das Auto durch die Hintertür verlassen habe, habe ihn der Mann gesehen. Er habe sich neben dem Hinterrad niedergekniet und dann einen einzelnen Schuss gehört. Dieser Schuss sei von ca. vis-à-vis des parkierten Audi gekommen. Er habe den Revolver neben dem Hinterrad geladen, und als er damit fertig gewesen sei, habe er eine Serie von Schüssen gehört. Diese Schüsse seien etwas mehr rechts von ihm aus gekommen. Danach habe er wie bereits geschildert zuerst einen Schuss in die Luft und danach über das Autodach ca. vier Schüsse in Richtung der gehörten Schussabgabe abgegeben. Auf die Frage, weshalb der Beschuldigte plötzlich das Feuer eingestellt habe, antwortete der Geschädigte, er denke, weil er gewusst habe, dass er (der Geschädigte) auch bewaffnet gewesen sei. Waffenmanipulationen

- 29 - des Beschuldigten habe er nicht gehört. Dass der Sohn des Beschuldigten, H. _____, während der Schiesserei zwischen die Schusslinien geraten sei, habe er nicht bemerkt (Urk. HD 158/3/1/6 S. 1 ff.). 4.2.6. Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit J. _____ vom 4. Februar 2015 hielt der Geschädigte an seiner Darstellung fest (Urk. HD 158/3/1/7). 4.2.7. Am 1. April 2015 merkte der Geschädigte anlässlich der nächsten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass er, als er die Fotos angeschaut habe, die Spur seines Schuhs, als er ins Auto gestiegen sei, gesehen habe, und bejahte die Frage, ob er auf den Schuhabdruck im Auto von J. _____ auf dem Hintersitz links hinweisen wolle (Urk. HD 158/3/1/8 S. 2). 4.2.8. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. April 2015 erklärte der Geschädigte, J. _____ sei bei ihm zuhause gewesen und habe ihm gesagt, dass der Beschuldigte und L. _____ alles abgesprochen hätten. Als er hinter dem Auto gestanden sei, hätten J. _____ und L. _____ besprochen, wie er (der Geschädigte) aussagen solle. In diesem Moment hätten sie auch gedacht, dass der Beschuldigte ihn (den Geschädigten) umgebracht habe. Deshalb seien sie sich bezüglich ihrer Aussagen einig gewesen. Während und nach der Schiesserei hätten sie sich abgesprochen. J. _____ habe den ganzen Plan gemacht, damit er seine Waffe habe verstecken können. Wenn er (der Geschädigte) umgebracht worden wäre, hätte J. _____ mit dem Beschuldigten ein Blutracheproblem gehabt. Der einzige Grund, weshalb er sich hinter das Auto begeben habe, sei das Wissen um die Waffe darin gewesen. Zum Glück habe man dort auch noch Fussspuren auf dem Sitz gesehen. Danach sei er niedergekniet und habe die Waffe geladen. Eine Kugel habe er nicht laden können. Er erinnere sich, dass er zuerst zwei Mal unter das Auto durchgeschossen habe, und zwar in die Richtung, aus der gegen ihn geschossen worden sei. Das sei ihm in Erinnerung gekommen, als er den Einschuss im Blumentopf gesehen habe. Beim Schiessen seien die

Reifen des Audi, hinter denen er sich versteckt gehabt habe, im Weg gewesen. Während er am Laden der Waffe gewesen sei, seien zwei Schüsse auf das Auto gekommen. Danach habe er zuerst von unten und dann von oben geschossen. Während er am Laden gewesen sei, habe er die zwei Geschosse gehört. Deshalb habe er ei-

- 30 - ne Kugel nicht laden können; er habe sich beeilen müssen. Zur Frage, woher die Schüsse des Beschuldigten gekommen seien, gab er auf Vorhalt der Beilage zum Einvernahmeprotokoll drei verschiedene Positionen an: Das erste Geschoss sei von einer Stelle zwischen Pfeil 1 und Pfeil 2 gekommen, die anderen Geschosse seien irgendwo in der Nähe des Pfeils 2 abgegeben worden, und am Schluss seien die Geschosse von Position 7 gekommen. Er habe zwei Jahre Militär gemacht und sei genau für solche Sachen ausgebildet worden. Er könne genau schätzen, aus welcher Richtung Schüsse kämen. Seine Position sei hinter dem Hinterrad gewesen. Er habe gekniet, dann den linken Arm gehoben und über das Dach des Autos geschossen, und zwar zuerst in Richtung Position 7 und dann nach links in Richtung Pfeil 1. Bei der Polizei habe er ausgesagt, dass er nur von oben geschossen habe, aber das stimme nicht ganz. Das erste Geschoss sei von unten gekommen und habe den Blumentopf erwischt. Während der Zeit, als er geschossen habe, habe der Beschuldigte nicht mehr geschossen. Er schätze, dass der Beschuldigte sechs Schüsse abgegeben habe. Soweit er sich erinnere, habe er zwei Schüsse abgegeben, dann sei ein einzelner Schuss gekommen, und am Schluss die anderen. Während dieser Zeit sei er daran gewesen, seine Waffe zu laden. Er habe damit aufhören müssen, um zurückschiessen zu können. Als er die Hand heruntergenommen habe, habe er die Hülsen aus dem Revolver geholt und eine Kugel nachgeladen. Beim ersten Mal habe er fünf geladen. Wegen der Geschosse, die auf ihn gerichtet gewesen seien, habe er mit Laden aufhören müssen. Die Hülsen habe er in die rechte Hand geleert; er sei Linkshänder, und in einen Plastiksack gegeben. Auf den Widerspruch zur Einvernahme vom 4. Dezember 2014, in der er angegeben hatte, er sei Rechtshänder, angesprochen, erklärte er, er habe dort erklärt, dass er mit der rechten Hand esse und schreibe. Arbeiten mache er mit der linken Hand. Er habe "irgendwo fünf Schüsse" abgegeben und erst schießen können, als der Beschuldigte fertig gewesen sei mit Schiessen, da er den Revolver habe laden müssen. Die nachgeladene Kugel habe er nicht mehr abgefeuert. Der Beschuldigte habe nicht mehr weiter geschossen, und deshalb habe er dies auch nicht mehr getan (Urk. HD 158/3/1/9 S. 2 ff.). 4.2.9. Die nächste Einvernahme des Geschädigten fand am 11. Mai 2015 statt. Der Geschädigte machte darin seiner Verteidigerin den Vorwurf, seit sechs Mona-

- 31 - ten mit der Staatsanwältin zusammengearbeitet zu haben, und verlangte einen neuen Verteidiger. Sodann macht er Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand, aber keine Aussagen zur Sache (Urk. HD 158/3/1/10 S. 2 ff.). 4.2.10. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Juni 2015 verlangte der Geschädigte wiederum einen neuen Verteidiger. Zur Sache äusserte er sich dahingehend, dass er sich schuldig fühle, sich mit jemandem angefreundet zu haben, den er vorher nicht gekannt habe und bei dem er eine Woche gewohnt habe. Er fühle sich insoweit schuldig, als er sich mit solchen Leuten eingelassen habe. Er sitze zu Recht im Gefängnis, weil er sich mit diesen Leuten angefreundet und als Folge davon den ihm vorher ungekannten Beschuldigten verletzt habe. Sein Onkel habe einen Verwandten des Beschuldigten gefragt, weshalb Letzterer ihm (dem Geschädigten) gefolgt sei. Der Beschuldigte habe gesagt, dies habe er getan, weil sie J. _____ gekannt hätten. Dieser sei bekannt dafür, dass er immer eine Waffe dabei habe. Der Beschuldigte habe gedacht, dass er (der Geschädigte) eine Waffe

hole. Die beiden Parteien hätten den Fall besprochen, und nach dem ... [Gewohnheitsrecht Staat G. _____] seien sie zum Schluss gekommen, dass er (der Geschädigte) in diesem Fall freizusprechen sei, dass sowohl der Beschuldigte als auch er nicht weiter verfolgt würden. Er sei zufällig in diesen Konflikt geraten und es sei Gottes Fügung gewesen, dass er hinter dem Auto überlebt habe. L. _____ und J. _____ hätten zugunsten des Beschuldigten gegen ihn ausgesagt. Er habe keine Absicht gehabt, den Beschuldigten zu töten, und auch erst im Nachhinein erfahren, dass dieser verletzt worden sei (Urk. HD 158/3/1/11 S. 2 ff.). 4.2.11. Am 25. September 2015 erklärte der Geschädigte anlässlich der nächsten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass der Zeuge S. _____ richtig ausgesagt habe, als er gesagt habe, dass der erste Knall weniger laut gewesen sei als der zweite. Dies sei seiner Meinung nach aber im Protokoll anders aufgeschrieben worden. Auf Vorhalt der Aussage dieses Zeugen, er (der Beschuldigte) sei im Zeitpunkt der Schussabgaben u.a. in Richtung des Beschuldigten hinter dem Audi gestanden, erklärte der Geschädigte, dass er nicht mehr sagen könne, wo oder wie er genau gestanden sei. Er sei mit anderen Dingen beschäftigt gewesen; sein

- 32 - Hauptanliegen in jedem Moment sei gewesen, sein Leben zu retten. Er habe nicht genau gesehen, wo der Beschuldigte gestanden sei; er habe einfach in die Richtung gefeuert, woher die Schüsse gekommen seien. Er habe in Erinnerung, dass er den Kopf unten und den Arm über das Auto gestreckt gehabt habe. Der Beschuldigte habe geschossen; in dieser Zeit habe er (der Geschädigte) seine Waffe geladen und danach zurückgeschossen, aber nicht gemerkt, dass der Beschuldigte keine Patronen mehr gehabt habe. Sonst hätte er vermutlich sofort aufgehört zu schießen und wäre weggefahren. Nach seiner Erinnerung habe der Beschuldigte ein volles Magazin gehabt und zuerst vier oder fünf Schüsse abgefeuert. Die Aussagen der Zeugin T. _____ seien richtig. Sie habe wahrgenommen, dass er (der Geschädigte) als letzter noch geschossen habe und auch ausgesagt, dass er über das Auto geschossen habe. Sie habe gesagt, dass sie nur ihn und den Beschuldigten, nicht noch eine weitere Person wahrgenommen habe und dass sie nur ihn und nicht auch den Beschuldigten habe schießen sehen, und das sei auch so gewesen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, wie genau er geschossen habe und in welche Richtung. Nach seinem Empfinden habe er in diejenige Richtung geschossen, aus welcher die Schüsse gekommen seien, ohne genau hinzusehen, wohin er geschossen habe. Sodann machte der Geschädigte sinngemäss geltend, dass H. _____ wohl gar nicht vor Ort und demzufolge auch nicht in Gefahr gewesen sei. Er (der Geschädigte) habe niemanden unmittelbar neben dem Beschuldigten bemerkt; er sei die ganze Zeit nach unten gebückt gewesen (Urk. HD 158/3/1/12 S. 8 ff.). 4.2.12. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Dezember 2015 erklärte der Geschädigte, dass er am 3. April 2012 zusammen mit J. _____ am Tatort gewesen sei. Er habe schon Schüsse abgegeben, aber die Waffe habe J. _____ gehört. Er sei von Anfang an geständig gewesen, den Beschuldigten verletzt zu haben; deswegen sei er ja auch in Untersuchungshaft (Urk. HD 158/3/1/13 S. 4 ff.). 4.2.13. Am 2. März 2016 fand die kombinierte Einvernahme zur Sache und Schlusseinvernahme statt. Nach Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand stellte sich der Geschädigte wiederum auf den Standpunkt, dass J. _____ und

- 33 - L. _____ ihre Aussagen abgesprochen hätten. Alle hätten gemeint, dass er nicht mehr am Leben sei, weshalb sie alle Aussagen zugunsten des Beschuldigten gemacht hätten, um diesen zu entlasten. Er habe im bisherigen Verlauf der Untersuchung die Wahrheit gesagt. Ferner bestätigte er, dass er Linkshänder und die linke Hand seine Schusshand sei, er aber

mit der rechten Hand schreibe und esse. Auf seinen Militärdienst angesprochen erklärte der Geschädigte, dass er bei einer Artillerieeinheit gewesen sei und dass er mit dem Gehör die Schiessrichtung bestimmen könne. Allerdings blieb er auf entsprechende Frage die Antwort dazu schuldig, weshalb er am 4. Dezember 2014 ausgesagt habe, die Schüsse seien nur aus einer Richtung gekommen, er habe die Schüsse und die Richtung der Schussabgabe ungefähr gehört, und am 2. April 2015, die Schüsse seien jedenfalls aus drei Richtungen gekommen, er sei aufgrund seiner militärischen Ausbildung in der Lage, nur mit dem Gehör genau einzuschätzen, woher die Schüsse kämen. Der Geschädigte bestritt weiterhin, die Bar mit dem Revolver betreten zu haben. Danach befragt, weshalb der Beschuldigte dann gerade auf ihn geschossen habe, erklärte der Geschädigte, der Beschuldigte habe gewusst, dass J._____ eine Waffe auf sich getragen oder im Auto aufbewahrt habe. Als er (der Geschädigte) in Richtung des Autos gegangen sei, habe der Beschuldigte damit gerechnet, dass er die Waffe holen würde. Sodann bestätigte er, dass es ihm, obwohl der Beschuldigte auf ihn geschossen habe, möglich gewesen sei, den Revolver dem Handschuhfach des Audi zu entnehmen, diesen fehlerfrei zu laden und anschliessend damit mehrere Schüsse in Richtung des Beschuldigten abzugeben. Der Revolver habe sich in einem Plastiksack befunden. Er habe versucht, sich zu verstecken und diesen schnell geladen, wobei eine Patrone zurück in den Plastiksack gefallen sei. In dem Moment, als er den Revolver geladen habe, habe er die Schüsse, die in seine Richtung abgefeuert worden seien, gehört. Wiederum gab er an, dass während der Schiesserei kein junger Bursche zwischen ihm und dem Beschuldigten gestanden sei. Ferner sei das Leben des Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt in Gefahr gewesen. Der Geschädigte bestritt ferner weiterhin jede Beteiligung an einem Drogengeschäft. Auf den Ablauf der Geschehnisse angesprochen erklärte der Geschädigte, dass er, als er im Lokal gewesen sei, nur gesehen habe, dass der Beschuldigte etwas in einer Ecke gesucht habe. Er habe

- 34 - gedacht, dass der Beschuldigte eine Waffe oder Eisenstange suche, um diese gegen J._____ einzusetzen. In diesem Moment habe er das Lokal schnellen Schrittes verlassen. Als er erstmals die Waffe in der Hand des Beschuldigten gesehen habe, sei er irgendwo auf dem Weg zwischen dem Eingang der Lokalität und dem Auto gewesen. Im Moment, als er die Bar verlassen habe, habe er nicht zum Audi gehen wollen, um die Waffe zu holen. Dies sei erst der Fall gewesen, als er gesehen habe, dass der Beschuldigte eine Waffe in der Hand gehalten habe. Im Moment, als er den ersten Schuss gehört habe, habe er sich hinter dem Auto versteckt. Der Beschuldigte habe aus ca. vier verschiedenen Positionen in seine Richtung geschossen. Darauf angesprochen, dass er mehrfach verschiedene bzw. abweichende Angaben gemacht habe, erklärte der Geschädigte, er wisse nicht mehr, wie es genau gewesen sei. Auch ob er zuerst zwei Mal unter dem Auto durchgeschossen habe, könne er nicht mehr genau sagen (Urk. HD 158/3/1/14 S. 2 ff.).

4.3. Aussagen des Beschuldigten im Verfahren gegen den Geschädigten und anlässlich der Berufungsverhandlung

Im Verfahren gegen den Geschädigten wurde der Beschuldigte am 24. März 2015 als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 ff. StPO einvernommen. Dabei verwies er auf seine früheren Aussagen. Seine Schilderung, dass er in seiner Bar gewesen sei und der Geschädigte hineingekommen sei und eine Waffe auf ihn gerichtet habe, stimme. Auf Vorhalt, dass man gemäss der Anklage in der Bar interveniert habe und gesagt habe "doch nicht so", worauf der Geschädigte mit der Waffe die Bar verlassen habe und er (der Beschuldigte) seine Waffe geholt habe und es dann draussen zur Schiesserei gekommen sei, erklärte der Beschuldigte, dass er dies alles so ausgesagt habe. Ferner bestätigte er, dass es um ein Drogengeschäft und daraus resultierende Schulden in Höhe

von Fr. 9'000.– gegangen sei. Er habe alles gesagt, und was er gesagt habe, stimme. Sein Leben sei in Gefahr gewesen und dasjenige seines Sohnes auch, und er habe "von diesen Leuten" 8 ½ Jahre bekommen (Urk. HD 130 S. 2 ff.).

- 35 - Anlässlich der Berufungsverhandlung zur Sache befragt, wiederholte der Beschuldigte grösstenteils das von ihm bereits im bisherigen Verfahren Ausgesagte (Prot. II S. 15 ff.). Auf diese Aussagen wird im Rahmen der Beweiswürdigung (nachfolgende Erw. 4.7.) zurückzukommen sein. 4.4. Aussagen von H. _____ im Verfahren gegen den Geschädigten Der Sohn des Beschuldigten, H. _____, wurde im Verfahren gegen den Geschädigten aufgrund seiner in jenem Verfahren eingenommenen Stellung als Privatkläger am 24. August 2015 als Auskunftsperson einvernommen. Er erklärte, er habe sich in der Küche der Q. _____ Bar befunden und mit seinem Mobiltelefon gespielt. Nach einer gewissen Zeit habe es in der Bar einen Lärm gegeben. Er habe aufgeregte Stimmen gehört. Was genau passiert sei, habe er nicht gewusst, weil er am Handy gewesen und auch die Musik gelaufen sei. Die Küche sei mit einem Vorhang abgetrennt. Er habe in die Bar gehen wollen um nachzuschauen. Auf die Frage, was er gesehen habe, antwortete er, er habe seinen Vater gesehen, der schon beinahe bei der Ausgangstür gestanden sei. Eine weitere Person, die er nicht gekannt habe, habe ebenfalls die Bar verlassen wollen. Er sei ganz nahe zu seinem Vater gegangen; er habe ja nicht gewusst, was genau abgelaufen sei. Sie seien vor die Bar getreten und in Richtung U. _____ gegangen. Dann habe der Geschädigte angefangen zu schießen. Soweit er sich erinnern könne, habe sein Vater dann ein Mal in die Luft geschossen, quasi um einen Warnschuss abzugeben. Beim U. _____ gebe es eine Säule. Er wisse nicht mehr genau, ob sein Vater vom Schuss getroffen worden sei, noch bevor er bei der Säule angekommen sei. Als er seinen Vater bei der Säule gesehen habe, sei dieser jedenfalls schon verletzt gewesen. Er habe Blut gesehen, und der Arm des Vaters sei unkontrolliert heruntergehangen. Sein Vater sei dann hinter der Säule gestanden. Er selber sei vor der gleichen Säule stehen geblieben. Sein Vater habe ihm zugerufen, dass er weggehen solle, weil der Geschädigte am Schiessen gewesen sei. Dieser habe unkontrolliert weitergeschossen, auch in seine (H. _____s) Richtung. Sein Vater habe sich dann etwas von der fraglichen Säule entfernt, weil er gesehen habe, dass auf ihn (H. _____) ebenfalls geschossen worden sei. Sein Vater

- 36 - habe dann ebenfalls zurückgeschossen, d.h. er habe auf das Auto geschossen, hinter welchem der Geschädigte gestanden sei. Ein anderer Mann und der Geschädigte seien dann in dieses Auto eingestiegen und sie seien weggefahren. Er habe sich um seinen verletzten Vater gekümmert. Vor der Bar sei ein Taxi gestanden. Er habe seinen Vater in das Taxi gebracht und dem Taxifahrer gesagt, dieser solle seinen Vater ins Spital fahren. Er sei nicht mitgefahren, sondern habe alle Kunden gebeten zu gehen und die Bar abgeschlossen und einen Kollegen, der noch da gewesen sei, ersucht, ihn ins Spital zu fahren. Er habe seinen Vater aber nur fragen können, wie es ihm gehe, und sein Vater habe ihn gefragt, ob er ebenfalls getroffen worden sei. Mehr hätten sie nicht miteinander sprechen können. Auf entsprechende Nachfrage erklärte er, er sei sich sicher, dass der Geschädigte zuerst geschossen habe. Dieser habe sich, als er angefangen habe zu schießen, hinter einem Auto befunden, von dem er denke, dass es silberfarbig gewesen sei. Der Geschädigte sei mehr am Heck gestanden. Er habe eine Waffe in der Hand des Geschädigten gesehen. Als er zusammen mit seinem Vater bei der Säule beim U. _____ gestanden sei, habe der Geschädigte seine Waffe in ihre Richtung gehalten. Dies schliesse er daraus, dass sein Vater getroffen worden sei, und zudem habe er die Schüsse ja auch

gehört und den Eindruck gehabt, als würden diese ganz nah an ihm vorbeifliegen. Auf die Frage, ob der Geschädigte zu irgendeinem Zeitpunkt seine Schussposition verändert oder er sich sonstwie bewegt habe, antwortete H._____, dass er das nicht mehr genau sagen könne; es sei jedenfalls so gewesen, dass dieser sich immer hinter dem fraglichen Fahrzeug befunden habe. Auf Vorhalt, dass er in einer früheren Einvernahme ausgesagt habe, der Geschädigte sei hinter dem linken hinteren Kotflügel gestanden und habe von dort aus geschossen; als sie aus dem Lokal herausgetreten seien, hätte sich dieser bereits dort befunden und gezielt, antwortete er, wenn er damals so ausgesagt habe, sei das richtig. Ferner bestätigte er seine früheren Aussagen, dass sein Vater weitergelaufen sei und sich hinter der ersten Säule des U._____ versteckt habe und es so gewesen sei dürfte, dass sein Vater angeschossen worden sei, bevor er bei der ersten Säule des U._____ angekommen sei. Er habe aber erst bemerkt, dass sein Vater verletzt war, als dieser schon hinter der Säule gestanden sei, und zwar aufgrund des Bluts. Sein Vater habe allenfalls, bevor er

- 37 - angeschossen worden sei, einen Schuss in die Luft abgegeben. Er sei vom ersten Schuss des Geschädigten an sehr nahe bei seinem Vater gestanden, dem seiner Beurteilung nach die Schüsse geglitten hätten. Weil er daneben gestanden sei, hätten die Schüsse aber auch ihm geglitten. Der Geschädigte habe auch weiter geschossen, als sein Vater bereits hinter der Säule gestanden sei. Auf die Frage, in welchem Zeitpunkt sein Vater zurückgeschossen habe, antwortete er, dies sei gewesen, nachdem er (der Beschuldigte) hinter der Säule hervorgekommen sei. Er sei etwas nach vorne gegangen und habe dann in Richtung des Geschädigten geschossen. Er denke, sein Vater habe zwei- bis dreimal geschossen, genau wisse er es aber nicht mehr. Auf Vorhalt des Inhalts Telefongesprächs vom 4. April 2012, 10:15 Uhr, mit seinem Onkel V._____, dem zwei Jahre jüngeren Bruder des Beschuldigten (Urk. HD 48/5 S. 1), erklärte er, dass er sich nicht mehr genau daran erinnern könne. Darauf angesprochen, dass er seinem Onkel V._____ gegenüber erklärt habe, dass "sie", das heisse sein Vater und er, sich hinter der Säule versteckt hätten, und danach gefragt, ob er (H._____) demzufolge auch hinter der Säule gewesen sei, erklärte dieser, dass das nicht der Fall gewesen sei, aber dass er sich vielleicht gegenüber V._____ nicht so detailliert geäußert habe. Im Übrigen bestritt er den im vorgehaltenen Inhalt des Telefongesprächs nicht (Urk. HD 129 S. 6 ff.). 4.5. TK-Protokoll betreffend Telefongespräch zwischen H._____ und V._____ vom 4. April 2012, 10:15 Uhr (Urk. HD 1/21, Anhang 53) V._____ rief H._____ am Tag nach den Geschehnissen von einer ausländischen Telefonnummer aus an und erkundigte sich, was passiert sei. H._____ antwortete, "Gar nichts, Mann. So halt." Auf die Frage seines Onkels, ob er drinnen gewesen sei, erklärte H._____, er sei nicht drinnen, sondern zusammen mit seinem Vater draussen gewesen. "Der" (gemeint: der Geschädigte) habe sich hinter dem Auto versteckt und von dort aus geschossen. Sie hätten niemanden gesehen. Sie seien hinter der Säule gewesen. Der Beschuldigte habe sich hinter einer Säule versteckt, nachdem er den ersten Schuss abbekommen habe. "Der" habe zuerst mal das Lokal betreten, dann in der Bar eine Waffe gezückt und damit auf den

- 38 - Beschuldigten gezielt, und so sei das gegangen, bis sie draussen gewesen seien. Vom Lokal aus habe man sich gegenseitig nach draussen geschubst. Zuerst sei das "Herumgeschubse" gewesen und dann habe "der" auf sie geschossen. Die Frage von V._____, ob der Beschuldigte doch nicht mit irgendwem einen "Wickel" gehabt habe, verneinte H._____ ebenso wie dessen Frage, "Der Papa, der hatte gar nichts in der Hand, was?" 4.6. TK-Protokoll betreffend Telefongespräch zwischen H._____ und W._____ vom

5. April 2012, 13:35 Uhr (Urk. HD 1/21, Anhang 54) W._____, einer der beiden jüngsten Brüder des Beschuldigten (Urk. HD 48/5 S. 1), rief H._____ am 5. April 2012 von der AA._____ [Aufenthaltort] aus an. Auch ihm gegenüber schilderte H._____, dass sie (gemeint: der Beschuldigte und er) draussen gewesen seien und "der" hinter dem Auto, das beim Zaun gewesen sei, gestanden sei und geschossen habe. Sie seien bei der Säule gewesen, dort wo das Blut gewesen sei. Als W._____ daraufhin Näheres wissen wollte, erwiderte H._____, morgen werde er ihm alles erzählen. H._____ erklärte ihm aber dennoch, die anderen seien zu Dritt gewesen und es habe einer geschossen. Dann seien sie (gemeint: die Kontrahenten) mit dem Auto, einem silbernen Audi A4, geflüchtet. Der Beschuldigte sei dann mit dem Taxi weggefahren (gemeint: weggefahren worden). Auf die Frage von W._____, ob er mit dem Beschuldigten gesprochen habe, antwortete H._____, er habe die ganze Zeit mit ihm gesprochen. Sie seien alleine gewesen. Später irgendwann sei die Polizei gekommen. Als W._____ erneut Näheres über den Ablauf wissen wollte, erklärte ihm H._____, sie (gemeint: die Kontrahenten) seien zuerst ins Lokal hineingekommen und dann seien sie rausgegangen, es sei besser, wenn er ihm alles morgen erzähle, nicht dass sie da zu viel am Telefon sagten. W._____ erklärte daraufhin, das sei in Ordnung, er (H._____) habe recht.

4.7. Beweiswürdigung 4.7.1. Der Beschuldigte bestreitet nicht, gegenüber L._____ anlässlich des Telefongesprächs vom 3. April 2012 um 16:15 Uhr die in der Anklageschrift unter dem

- 39 - Titel "Vorgeschichte" wiedergegebenen Aussagen gemacht zu haben. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, macht er aber geltend, dass die im Rahmen der Telefonkontrolle aufgezeichneten Drohungen mit Bleikugeln nur ein Bluff gewesen seien und er gedacht habe, dass es nicht so weit kommen würde (Urk. HD 115 S. 11 f.; Urk. HD 5/21 S. 6; Prot. I S. 53). Daran hielt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 23; Urk. HD 178 S. 25). Dafür, dass der Beschuldigte diesbezüglich die Wahrheit sagte, spricht, dass er am 3. April 2012 anlässlich des um 20:16 Uhr geführten Telefongesprächs mit AB._____, dem Sohn von L._____ (Urk. HD 7/1 S. 1), diesem gegenüber erklärte, dass er "die" heute am Abend ordentlich empfangen werde. Er organisiere gerade ein paar Männer und werde "die" zusammenschlagen, dass sie das nie vergässen (Urk. HD 1/21, Anhang 47 S. 2). Dass er tatsächlich AC._____ und AD._____ aufforderte, als Verstärkung in die Bar zu kommen, hat bereits die Vorinstanz zutreffend dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. HD 115 S. 12). All dies deutet, wie auch die Vorinstanz in Betracht zog (Urk. HD 115 S. 66), eher auf eine geplante tätliche als auf eine beabsichtigte bewaffnete Auseinandersetzung hin. Zudem wusste der Beschuldigte, dass der Geschädigte demnächst gemeinsam mit J._____ und L._____ in seine Bar kommen würde, trug aber seine Pistole gemäss übereinstimmenden Aussagen aller diesbezüglich Befragten nicht auf sich (dazu nachfolgend unter Erw. 4.7.3.). Auch dies spricht, wie der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Juli 2012 anmerkte (Urk. HD 5/5 S. 10) und die Verteidigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung vorbrachte (Urk. HD 97/1 S. 49; Urk. HD 178 S. 13 und S. 25), für die Version des Beschuldigten, weshalb davon auszugehen ist.

4.7.2. Was die in der Anklageschrift unter der Anklageziffer 2 genannte Uhrzeit "ca. 20:45 Uhr" angeht, an der sich die Schiesserei ereignet haben soll, ist festzuhalten, dass diese Angabe präzisiert werden kann. Der Beschuldigte sagte aus, dass er gerade am Telefonieren gewesen sei, als der Geschädigte und seine zwei Begleiter die Bar betreten hätten (Urk. HD 5/5 S. 4 und S. 8; Urk. HD 5/21 S. 9; Prot. II S. 30). Dass diese Angabe zutreffend war, wird durch das TK-Protokoll vom 3. April 2012 um 20:42:13

Uhr gestützt (Urk. HD 1/21, Anhang 49). Gemäss

- 40 - diesem tätigte der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt einen kurzen Anruf an AC._____, weil er wissen wollte, wo dieser blieb. Es ist aber auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich nicht die Wahrheit hätte sagen sollen. Die Aufnahme der Radaranlage wurde gemäss den darauf festgehaltenen Angaben um 20:44:01 gemacht (Urk. HD 1/1, Anhang). Dass die Zeiteingaben gemäss dem genannten TK-Protokoll sowie der Radaranlage korrekt sind, wird einerseits dadurch untermauert, dass J._____ und der Geschädigte sich gemäss der rückwirkenden Teilnehmer-Identifikation der Handy-Nummer von J._____ am 3. April 2012 um 20:35:27 Uhr, als L._____ J._____ während 33 Sekunden anrief, noch auf der Fahrt nach P._____, und zwar im Raum ... bei ..., befanden (Urk. HD 1/19 Anhang S. 13). Gemäss Angaben von L._____ erklärte J._____ ihm anlässlich dieses Telefongesprächs, er sei in fünf Minuten da (gemeint: bei der Q._____ Bar; Urk. HD 7/1 S. 5; Urk. HD 7/2 S. 4), was für die noch zurückzulegende Wegstrecke eher knapp bemessen gewesen sein dürfte. Zum andern wird dies dadurch gestützt, dass der erste die Schiesserei betreffende Anruf beim Notruf der Stadtpolizei P._____ um 20:44:22 Uhr entgegen genommen wurde (Urk. HD 1/14). Der Anruf stammte, wie sich aus der entsprechenden Tonbandaufnahme ergibt, von AE._____, die im rund 45 Sekunden dauernden Telefongespräch auch berichtete, es sei soeben ein silberfarbiger Audi in Richtung Zürich/Autobahn weggefahren. Somit muss sich das gesamte Geschehen vom Betreten der Bar durch den Geschädigten und seine beiden Begleiter bis zur Auslösung der Radarmessung innerhalb von höchstens zwei Minuten zwischen 20:42 und 20:44 Uhr abgespielt haben. Dies stimmt mit den Aussagen von L._____ überein, der mehrfach betonte, dass alles sehr schnell abgelaufen sei (Urk. HD 5/17 S. 10; Urk. HD 7/1 S. 7; Urk. HD 7/3 S. 4 und S. 6; Urk. HD 7/6 S. 8 f.), während andere, insbesondere der Geschädigte, die Dauer der Geschehnisse deutlich länger in Erinnerung hatten. 4.7.3. Auch unter Berücksichtigung der neu hinzu gekommenen Beweismittel kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Geschädigte, wie in der Anklageschrift gestützt auf die Aussagen von L._____ (Urk. HD 5/17 S. 9 und S. 13; Urk. HD 7/1 S. 6 ff.; Urk. HD 7/2 S. 4; Urk. HD 7/3 S. 5; Urk. HD 7/6 S. 7), von J._____ (Urk. HD 6/2 S. 9), die zugunsten des Beschuldigten verwertet werden können,

- 41 - und des Beschuldigten (Urk. HD 5/19 S. 9) behauptet wird, kurz nach seinem Eintreffen in der Bar eine Faustfeuerwaffe zog und diese auf den zu diesem Zeitpunkt unbewaffneten Beschuldigten richtete. Dass es sich bei dieser Faustfeuerwaffe um einen Revolver handelte, wie in der Anklageschrift vermutet wurde, kann aufgrund der nunmehr vorliegenden Aussagen des Geschädigten als erstellt gelten. Die Theorie des Geschädigten, die übrigen Anwesenden hätten zu Unrecht ausgesagt, dass er in der Bar den Revolver gezogen habe, um die ganze Schuld auf ihn zu schieben, scheidet bereits daran, dass J._____ anlässlich seiner Hafteinvernahme den richtigen Namen des Geschädigten nicht nannte. Er bezeichnete ihn bloss als "B'._____" (Urk. HD 6/1 S. 3 ff.) und verneinte ausdrücklich die Frage, ob eine der drei Personen, die bei ihm in der Wohnung angetroffen worden waren, "B'._____" sei (Urk. HD 6/1 S. 9), wobei diese Aussagen den Beschuldigten im Ergebnis entlasten und daher verwertbar sind. Da nicht sofort erkannt wurde, dass es sich bei "B'._____" und den Geschädigten entgegen den Aussagen von J._____ um die gleiche Person handelte, wurde der Geschädigte aus der Haft entlassen, weshalb es letztlich die Aussagen J._____s waren, welche dem Geschädigten die anschliessende Flucht ermöglichten. Abgesehen davon muss wie dargelegt davon

ausgegangen werden, dass sich das ganze Geschehen vom Zeitpunkt, in dem der Geschädigte die Bar betrat, bis zum Zeitpunkt der Auslösung der Radarmessung innert höchstens zwei Minuten ereignete. Dass da entgegen der Behauptung des Geschädigten für J. _____ kaum Zeit verblieb, um sich mit anderen Anwesenden über allfällige bei den Behörden zu tätigen Aussagen abzusprechen, liegt auf der Hand, denn er verliess ja den Tatort zusammen mit dem Geschädigten. Dass J. _____ mit dem Beschuldigten oder L. _____ Kontakt hatte, nachdem er den Tatort verlassen hatte, kann ausgeschlossen werden, weil J. _____ gemäss der rückwirkenden Teilnehmer-Identifikation seiner Handy-Nummer nach 20:35:27 Uhr nicht mehr mit seinem Handy telefonierte und der Geschädigte jedenfalls für die Zeit, die er nach der Flucht gemeinsam mit J. _____ verbrachte, auch nicht geltend machte, dass ein entsprechender Kontakt stattgefunden hätte. Abgesehen davon kann ein Kontakt zwischen J. _____ und dem Beschuldigten ab dem Zeitpunkt, in dem Letzterer im ...spital P. _____ verhaftet wurde, mangels entsprechender Möglichkeiten ohnehin

- 42 - ausgeschlossen werden. Schon aus diesen Gründen spricht alles dafür, dass die diesbezüglichen Angaben von L. _____, J. _____ und des Beschuldigten zutreffen. Darüber hinaus kann aber auch aufgrund der kurzen Zeitspanne, in der sich die Geschehnisse ereignet haben müssen, nicht angenommen werden, dass der Geschädigte den Revolver erst nach dem Verlassen der Bar behändigte. Das von ihm geschilderte Vorgehen zur Behändigung und zum anschliessenden Laden des Revolvers hätte nämlich eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. Ein weiteres starkes Indiz dafür, dass der Geschädigte den Revolver bereits auf sich trug, als er die Bar betrat, ergibt sich aus den anlässlich der Einvernahme vom 11. April 2012 von J. _____ deponierten Aussagen zum Schloss des Audi. Er gab an, er habe das Auto unmittelbar vor der Flucht mit dem elektronischen Schlüssel geöffnet, so dass der Geschädigte habe einsteigen und sie Richtung Zürich hätten abfahren können (Urk. HD 6/2 S. 11). Dass er damit meinte, dass er die Zentralverriegelung des zuvor abgeschlossenen Fahrzeugs entriegelt habe, indem er den Schlüssel im Schloss gedreht habe, ergibt sich aus seinen Angaben anlässlich der Konfrontation mit dem Geschädigten vom 4. Februar 2015 (Urk. HD 158/3/1/7 S. 11). Diese Aussagen wirken sich zugunsten des Beschuldigten aus, weshalb sie verwertbar sind. Dafür, dass J. _____ die Tür seines Fahrzeugs mit dem Schlüssel öffnen musste, spricht aber auch, dass die Fahrertür ein Schlüsselloch aufwies (Urk. HD 37/10 S. 79 f.), weshalb davon auszugehen ist. Wenn aber das Fahrzeug entgegen den Angaben des Geschädigten, der behauptete, die Autotüren seien unverschlossen gewesen (Urk. HD 158/3/1/6 S. 14), abgeschlossen war und J. _____ es erst unmittelbar vor der Flucht mit dem Schlüssel öffnete, kann der Geschädigte nicht nach dem Verlassen der Bar die Pistole aus dem Handschuhfach genommen haben, denn dann muss das Fahrzeug entgegen den Angaben des Geschädigten unmittelbar vor der Schiesserei verschlossen gewesen sein. Die genannten Indizien verdichten sich in ihrer Gesamtheit zu einem eindeutigen Bild, das die Darstellung des Geschädigten widerlegt, was zum eingangs dargelegten Ergebnis führt. 4.7.4. In der Anklageschrift wird geschildert, der Geschädigte habe den Revolver aus einer Distanz von mindestens zwei Meter auf den Beschuldigten gerichtet (Urk. HD 51 S. 3). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten hielt der Geschädig-

- 43 - te den Revolver in der Bar nicht aus einer Distanz von mindestens zwei Meter, sondern aus einer Distanz von bloss ca. einem halben Meter respektive einem Meter auf seine Brust gerichtet (Urk. HD 5/19 S. 9; Prot. I S. 54; Prot. II S. 24). L. _____ sagte

anlässlich der Konfrontationseinvernahme glaubhaft aus, als er hineingekommen sei, habe er den Geschädigten bereits mit der Waffe in der Hand gesehen. Diese sei auf die Brust des Beschuldigten gerichtet gewesen (Urk. HD 5/17 S. 8 f. und S. 13 f.). Anlässlich der Einvernahme vom 11. Mai 2012 hatte er ausgesagt, als er hineingekommen sei, habe die Distanz zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten einen Meter betragen (Urk. HD 7/1 S. 6), und anlässlich der Einvernahme vom 29. Mai 2012 hatte er angegeben, dass es nicht einmal ein bis zwei Meter gewesen seien (Urk. HD 7/3 S. 4). Die Aussagen L.____s schliessen einerseits nicht aus, dass die Distanz kleiner war, bevor die- ser das Lokal betrat. Andererseits kann keineswegs ausgeschlossen werden, dass L.____ den Abstand zwischen den beiden Körpern meinte, die Waffe aber deutlich näher war, weil diese auf die Brust gerichtet war, was mit einer gewissen Streckung des Arms und einer entsprechenden Handposition des Geschädigten verbunden gewesen sein muss. Schliesslich deuten aber auch die Aussagen von J.____, die zugunsten des Beschuldigten verwendet werden dürfen, darauf hin, dass die Distanz deutlich kleiner als zwei Meter war. Er schilderte im Zusammen- hang mit dem Zücken der Waffe durch den Geschädigten, dass dieser ein wenig zurückgetreten sei, weil er sich dem Zugriff des Beschuldigten habe entziehen wollen (Urk. HD 6/2 S. 11) resp. dass dieser die Waffe gezückt habe, als ihn der Beschuldigte am Arm gezerrt habe (Urk. HD 6/5 S. 8 f.). Diese Schilderung passt nicht zu einem Abstand von mindestens zwei Meter zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten. Somit ist zugunsten des Beschuldigten davon auszuge- hen, dass die Distanz bloss ca. einen halben bis einen Meter betrug. 4.7.5. Was den Zeitpunkt angeht, in dem der Beschuldigte seine Pistole aus der Dart-Maschine holte, behauptete dieser anlässlich der vorinstanzlichen Hauptver- handlung, dies sei geschehen, während der Geschädigte zielend vor ihm gestan- den sei (Prot. I S. 55 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung schilderte er, er habe sich umgedreht und dem Geschädigten den Rücken zugekehrt, als er die Pistole aus dem Dart-Automaten geholt habe (Prot. II S. 24 f.). Im Rahmen der

- 44 - polizeilichen Einvernahme vom 19. Dezember 2012 hatte er ausgesagt, dass der Geschädigte in der Bar gewesen sei, bis er seine Waffe geholt habe; als er sich mit der Pistole bei der Dart-Maschine umgedreht habe, habe er den Geschädigten das Lokal durch die Terrassentür verlassen sehen. Dabei sei dieser rückwärts ge- standen und habe mit seinem Revolver in seine (des Beschuldigten) Richtung ge- zielt (Urk. HD 5/19 S. 10). Während des Untersuchungsverfahrens hatte er aber teilweise auch angegeben, die Pistole erst aus der Dart-Maschine geholt zu ha- ben, als der Geschädigte die Bar bereits verlassen hatte. Entgegen der Annahme der Vorinstanz (Urk. HD 115 S. 24 f.) muss davon ausgegangen werden, dass die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und im Berufungsverfahren zutreffen. Der Geschädigte konnte nämlich, wie sich bei seinen zwischenzeitlich erfolgten Einvernahmen herausgestellt hat, angeben, wie der Beschuldigte die Waffe behändigte, auch wenn er – in Widerspruch zu früheren Aussagen – in späteren Einvernahmen behauptete, er habe in jenem Zeitpunkt nicht gesehen, dass dieser eine Pistole hervorholte. Dies spricht dafür, dass der Geschädigte dem Beschuldigten bei der Behändigung der Pistole zu- schaute und sich demnach in einer dem Beschuldigten zugewendeten Position befand. Untermauert wird dies durch die glaubhaften Aussagen der Augenzeugin K.____, welche zwei Männer im Abstand von weniger als einer Sekunde aus der Q.____ Bar rennen sah, wobei der zweite eine Waffe in der gestreckten Hand hatte (Näheres dazu nachfolgend unter Erw. 4.7.10.). Wenn der Abstand zwi- schen dem Geschädigten und dem Beschuldigten unmittelbar nach dem Verlas- sen der Bar derart gering war, wie dies die Augenzeugin K.____ schilderte, lässt auch dies darauf

schliessen, dass der Geschädigte dem Beschuldigten noch dabei zusah, wie dieser die Dart-Maschine öffnete. Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Geschädigte die Umstände, wie der Beschuldigte die Waffe behändigte, nicht selber beobachtete, sondern lediglich während oder nach der Flucht von J. _____ geschildert erhielt, was grundsätzlich auch möglich wäre. 4.7.6. Dass der Beschuldigte der Dart-Maschine eine Pistole Heckler & Koch, Modell USP Compact, Kaliber 9, mit einer Magazinkapazität von 13 Patronen entnahm, wird von diesem nicht bestritten und ist auch dadurch erstellt, dass die von ihm benützte Waffe später sichergestellt werden konnte. Allerdings war sie entge-

- 45 - gen der Behauptung in der Anklageschrift nicht bereits geladen, sondern lag das – gefüllte – Magazin neben der Pistole in der Dart-Maschine und wurde dieses vom Beschuldigten sofort eingelegt (Prot. II S. 23 ff.). Dass der Beschuldigte mindestens acht Schüsse abgab, wird durch das Gutachten des Forensischen Instituts vom 6. März 2013 (Urk. HD 37/11 S. 22 und S. 28) sowie die diesbezügliche Berichtigungseingabe vom 2. April 2013 (Urk. HD 37/18 S. 2) belegt und wurde vom Beschuldigten anlässlich der Schlusseinvernahme auch nicht mehr in Abrede gestellt (Urk. HD 5/22 S. 5). Da keiner der Befragten aussagte, der Beschuldigte habe die Waffe nachgeladen und dafür auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, muss die Waffe somit, wie in der Anklageschrift behauptet, vom Beschuldigten aber teilweise in Frage gestellt wurde (Urk. HD 5/21 S. 8), vor den Schussabgaben mit mindestens acht Patronen geladen gewesen sein. Der Beschuldigte selber gab denn auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Juli 2012 an, das Magazin sei nicht voll gewesen, aber es könne sein, dass acht oder zehn Patronen in der Waffe gewesen seien (Urk. HD 5/5 S. 7), und anlässlich der Einvernahme vom 19. Dezember 2012, er glaube, dass das Magazin mit acht Patronen geladen gewesen sei (Urk. HD 5/19 S. 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zuletzt ausdrücklich an, es seien acht Patronen in der Waffe gewesen, und fügte an, er habe dies einmal kontrolliert, als er die Waffe gekauft habe (Prot. II S. 28). Dem steht nicht entgegen, dass gemäss dem Gutachten des Forensischen Instituts (Urk. HD 37/11) lediglich vier Hülsen des Kalibers 9 x 19 mm am Tatort aufgefunden wurden, sagte doch N. _____ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 8. Mai 2012 glaubhaft aus, beobachtet zu haben, wie sich nach der Schiesserei zuerst alle Personen vom Tatort entfernt hätten, später aber, kurze Zeit vor dem Eintreffen der Polizei, zwei oder drei junge Personen aus der Q. _____ Bar gekommen seien, die Hülsen vom Boden aufgenommen und den ganzen Platz abgesucht hätten (Urk. HD 34/15 S. 2). Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 24. Januar 2013 präzisierte N. _____, die jungen Leute hätten Patronenhülsen gesucht und mit einer Taschenlampe die Strasse abgesucht, vor allem vor dem U. _____, eigentlich aber den ganzen Platz, auch den Vorplatz vor dem kleinen Seitensträsschen zwischen der Bar und dem U. _____ (Urk. HD 34/16). Da N. _____ ferner beobachtete, wie diese Personen

- 46 - danach die Tür zur Q. _____ Bar abschlossen (Urk. HD 34/15 S. 2) und H. _____ anlässlich seiner Einvernahme vom 24. August 2015 aussagte, dass er in Anwesenheit eines Kollegen die Bar abgeschlossen habe (Urk. HD 129 S. 8), besteht der dringende Verdacht, dass H. _____ zusammen mit mindestens einer weiteren Person Hülsen einsammelte. Dass Hülsen vom Boden entfernt wurden, erklärten im Übrigen auch die Augenzeugin M. _____ anlässlich ihres zweiten Anrufs beim Notruf (Urk. HD 1/14, CD) und der Augenzeuge I. _____ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 4. Juni 2012 (Urk. HD 34/24 S. 2); anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 30. Januar 2013, rund zehn Monate nach den Geschehnissen, konnte er sich offensichtlich nur noch daran

erinnern, dass einer am Boden nach etwas gesucht habe (Urk. HD 34/25 S. 3). 4.7.7. Daran, dass der Beschuldigte wütend war auf den Geschädigten, weil dieser das Heroin nicht bezahlt und ihn mit einer Waffe bedroht hatte, kann kein Zweifel bestehen. Dies und dass der Beschuldigte dem Geschädigten unter Anwendung von Gewalt eine Lektion erteilen wollte, weil dieser das Heroin nicht bezahlt hatte – und offensichtlich auch nicht gedachte, dies noch zu tun –, ergibt sich aus den in der Anklageschrift angesprochenen Telefongesprächen resp. den entsprechenden TK-Protokollen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch das Telefonat des Beschuldigten mit AC._____ vom 3. April 2012 um 16:09 Uhr, in dem der Beschuldigte diesen aufforderte, sich für eine Abrechnung zur Verfügung zu halten, wie die Vertreterin der Anklagebehörde anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zutreffend ausführte (Prot. I S. 81). Das gleichentags um 20:16 Uhr mit AB._____ geführte Telefongespräch, in welchem der Beschuldigte unzweideutig erklärte, dass er "die" zusammenschlagen werde (Urk. HD 1/21, Anhang 47 S. 2), lässt ebenfalls keinen anderen Schluss zu. Hingegen ist wie dargelegt (dazu vorne unter Erw. 4.7.1.) zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er vor dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte den Revolver zog und gegen ihn richtete, nicht vorhatte, von seiner Pistole Gebrauch zu machen. Dass der Geschädigte nun aber nach der Weigerung zur Bezahlung des Entgelts für das Heroin auch noch eine Waffe gegen ihn gerichtet hatte, versetzte den Beschuldigten offenkundig derart in Rage, dass er seine Pistole hervornahm und sich bewaffnet auf dessen Verfolgung machte, wo-

- 47 - bei L._____ ihn noch – erfolglos – davon abzuhalten versuchte, wie dieser mehrfach glaubhaft aussagte (Urk. HD 5/17 S. 9 f.; Urk. HD 7/1 S. 7; Urk. HD 7/3 S. 4 ff.; Urk. HD 7/6 S. 7). Davon, dass der Beschuldigte, wie von ihm behauptet, die Pistole behändigt habe, weil er Angst vor dem Geschädigten und dessen Waffe gehabt habe resp. um sich gegen den Geschädigten zu verteidigen (Urk. HD 5/19 S. 11 f.; Urk. HD 5/22 S. 6; Prot. I S. 55 ff.; Prot. II S. 24), kann keine Rede sein. Hätte sich der Beschuldigte tatsächlich bedroht gefühlt, hätte er a) sich wohl kaum vom mit dem Revolver auf ihn zielenden Geschädigten abgewendet resp. diesem den Rücken zugekehrt, um seine Pistole aus der Dart-Maschine zu holen, b) sich wohl kaum entschieden, dem Geschädigten nachzugehen, obwohl L._____ ihn davon abzuhalten versuchte und dieser sich somit in der Bar offensichtlich nicht gefährdet fühlte resp. jedenfalls weniger als draussen, und obwohl gemäss den eigenen Aussagen des Beschuldigten sogar sein Sohn versuchte, ihn zurückzuhalten, bevor er vom Geschädigten angeschossen wurde (Urk. HD 5/5 S. 5; Urk. HD 5/19 S. 11; Prot. I S. 58; Prot. II S. 26), auch dieser also direkt vor der Schiesserei keine Notwendigkeit für das vom Beschuldigten gewählte Vorgehen sah, c) sich wohl bloss in den Türrahmen der Bar gestellt, um von dort aus den Geschädigten zu vertreiben, weil er sich so jederzeit in die Bar hätte zurückziehen können, und d) sich wohl kaum zu den Pfeilern des U._____ begeben, war er doch während des Weges dorthin völlig ungeschützt. Vielmehr ist offensichtlich, dass das Verhalten des Geschädigten den Beschuldigten derart in Rage versetzt hatte, dass dieser den Geschädigten nun nicht mehr "bloss" zusammenschlagen und ihm auf diese Art eine Lektion erteilen, sondern, wie in der Anklageschrift dargelegt, die Angelegenheit nunmehr mit Waffen bereinigen wollte, zumal der zur Verstärkung für die Schlägerei angeforderte Kollege AC._____ noch nicht in der Bar eingetroffen war, wie sich aus dem unmittelbar

- 48 - vor der Auseinandersetzung geführten Telefongespräch zwischen dem Beschuldigten und diesem und auch aus entsprechenden Aussagen des Beschuldigten ergibt (Urk.

HD 1/21, Anhang 49; Prot. I S. 54; Prot. II S. 22). Selbst die Verteidigung mochte offensichtlich nicht daran glauben, dass der Beschuldigte seine Pistole behändigte, weil er sich bedroht fühlte. Sie argumentierte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, der Beschuldigte sei dadurch, dass der Geschädigte ihn in seinem eigenen Lokal mit einer offensichtlich geladenen Waffe bedroht habe, herausgefordert und erniedrigt worden und dadurch "ziemlich" ausgerastet. Er sei erschüttert gewesen ob des Affronts und weder von seinen Kollegen noch von seinem Sohn zurückzuhalten oder mit Worten zu besänftigen gewesen. Wut und Zorn hätten ihn überwältigt, so dass er alle Ratschläge in den Wind geschlagen, die helfenden Hände abgeschüttelt, zur Pistole gegriffen und sich aus dem Lokal begeben habe (Urk. HD 97/1 S. 54). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte denn auch zu, wütend und in seinem Stolz verletzt gewesen zu sein, weil der Geschädigte in seinem eigenen Lokal ständig mit der Waffe auf ihn gezielt habe, und gestand er überdies ein, sich nicht mehr unter Kontrolle gehabt zu haben (Prot. I S. 55 und S. 60 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte er sich dahingehend, er sei ausgerastet (Prot. II S. 24). 4.7.8. Die dargelegten Umstände passen nahtlos zur in der Anklageschrift aufgestellten Behauptung der Anklagebehörde, dass der Beschuldigte an seiner Waffe noch in der Bar eine Ladebewegung machte und sie so durchlud. Dass dem so war, ergibt sich aber, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (Urk. HD 115 S. 27 f.), ohnehin zweifelsfrei aus den glaubhaften Aussagen von L. _____, der die Ladebewegung "Klack, klack..." hörte (Urk. 5/17 S. 9 f.). Entgegen den gegenteiligen, in sich widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten dazu im Rahmen des Untersuchungsverfahrens – anlässlich der Einvernahme vom 19. Dezember 2012 machte er geltend, die Waffe erst durchgeladen zu haben, als er schon angeschossen gewesen sei (Urk. HD 5/19 S. 11), anlässlich der Einvernahme vom

E. 17

Mai 2011 wegen Verstosses gegen das Ausländergesetz zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 40.– (Urk. HD 117). Diese Vorstrafen sind mit Bezug auf das versuchte Tötungsdelikt nicht einschlägig, weshalb sie in diesem Zusammenhang lediglich leicht strafehöhend zu berücksichtigen sind. 4.4.3. Mit Bezug auf das Nachtatverhalten kann den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. HD 115 S. 83) gefolgt werden. Strafzumessungsrelevant ist lediglich das Teilgeständnis, das allerdings nur leicht strafmindernd berücksichtigt werden kann, da der Beschuldigte sich entgegen dem erstellten Sachverhalt weiterhin als Opfer anstatt als Initiant der Schiesserei darstellt und damit den wesentlichsten Teil des Sachverhalts bis heute in Abrede stellt. Dass dem Beschuldigten im Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Pöschwies ein tadelloses Verhalten im Vollzug bescheinigt wird (Urk. HD 175), ist erfreulich, wirkt sich auf die Strafzumessung jedoch entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (Urk. HD 178

- 86 - S. 32) nicht aus, da solches Verhalten erwartet wird. Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich der Beschuldigte der Strafverfolgung nicht entzog, als er sich vorübergehend auf freiem Fuss befand. 4.4.4. Bei der Täterkomponente ist der strafmindernde Faktor höher zu gewichten ist als der strafehöhende. Die hypothetische Einsatzstrafe ist daher um 1 Jahr Freiheitsstrafe zu mindern. 4.5. Somit ist von einer Einsatzstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. 5.1. Die für die schwerste Tat eingesetzte Strafe ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips unter Einbezug der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. 5.2. Mit Bezug auf die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz hat die Vorinstanz zu Recht darauf

hingewiesen, dass gleich zwei Qualifikationsgründe vorliegen. Zum einen liegt bereits aufgrund der Menge der Betäubungsmittel ein schwerer Fall vor, zum andern ist auch die Bandenmässigkeit zu bejahen (Urk. HD 115 S. 80). Was die objektive und subjektive Tatschwere angeht, ist den Erwägungen der Vorinstanz zu folgen, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. HD 115 S. 80 f.). Insbesondere ist ihr zuzustimmen, dass der Beschuldigte bei seiner Beteiligung am Betäubungsmittelhandel nicht uneigennützig handelte, sondern ein eigenes finanzielles Interesse hatte. Im Rahmen des qualifizierten Tatbestands hat die Vorinstanz das objektive und subjektive Verschulden zu Recht als nicht mehr leicht eingestuft. Was die Täterkomponente angeht, kann grundsätzlich auf die Erwägungen 4.4.1. bis 4.4.3. verwiesen werden. Bei diesem Tatkomplex kann das Geständnis des Beschuldigten nur leicht strafmindernd berücksichtigt werden, weil es reichlich spät erfolgte. Noch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Juli 2012 hatte er beteuert, nichts mit Drogen zu tun zu haben (Urk. HD 5/5 S. 8 und S. 12 f.). Erst anlässlich der Einvernahme vom 17. April 2013 und – aufgrund einer ganzen Reihe früherer Einvernahmen (vgl. Urk. HD 5/6-15 und Urk. 5/17) – in Kenntnis der erdrückenden Beweise gegen ihn legte er ein Teilgeständnis ab (Urk. HD 5/21 S. 2 ff.), dem anlässlich der Schlusseinvernahme vom 19. April 2013 dann ein vol-

- 87 - les Geständnis folgte (Urk. HD 5/22 S. 10), welches er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung allerdings teilweise relativierte (Prot. I S. 63 ff.). Dass der Beschuldigte die Berufung mit Bezug auf diesen Tatkomplex vor der Berufungsverhandlung zurückzog, wirkt sich hingegen nicht zugunsten des Beschuldigten aus. Anders zu entscheiden, hiesse denjenigen erstinstanzlich verurteilten Beschuldigten schlechter zu stellen, der das erstinstanzliche Urteil akzeptiert. In Anwendung des Aspirationsprinzips ist für die mehrfache Wiederhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz die Erhöhung der Freiheitsstrafe um 1 Jahr angemessen. 5.3. Dass die Vorinstanz die Delikte der Hehlerei und der Anstiftung zur Urkundenfälschung in Bezug auf das Verschulden gemeinsam abhandelte (Urk. HD 115 S. 81), ist angesichts des inneren Zusammenhangs nicht zu beanstanden. Auch hinsichtlich dieser Delikte kann den Erwägungen der Vorinstanz zur Tatkomponente (Urk. HD 115 S. 81) grundsätzlich gefolgt werden. Das konkrete Vorgehen des Beschuldigten und insbesondere auch das Einbeziehen seiner unwissenden Mutter zeugen von einer erheblichen kriminellen Energie. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz im Rahmen der Sachverhaltserstellung festhielt, dass der Beschuldigte von der unrechtmässigen Herkunft des Fahrzeuges Kenntnis gehabt habe (Urk. HD 115 S. 55) und in der Folge den eingeklagten Sachverhalt bis auf eine hier nicht relevante Ausnahme als erstellt erachtete (Urk. HD 155 S. 60), bei der Strafzumessung aber davon ausging, der Beschuldigte habe eventualvorsätzlich gehandelt, weil ihn die Rechtmässigkeit – d.h. die deliktische Herkunft – des Fahrzeugs nicht interessiert habe (Urk. HD 115 S. 81). Dabei handelt es sich um ein offenkundiges Versehen; der Beschuldigte handelte aufgrund des erstellten Sachverhalts mit direktem Vorsatz, weshalb entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. HD 178 S. 31) ohne Weiteres ein Strafbüdnis zu bejahen ist. Was die Täterkomponenten angeht, kann grundsätzlich wiederum auf die Erwägungen 4.4.1. bis 4.4.3. verwiesen werden. Allerdings war der Beschuldigte hinsichtlich dieser Delikte in wesentlichen Punkten nicht geständig (Urk. HD 5/16 S. 9 ff.; Urk. ND 2/3/23 S. 1 ff.; Urk. ND 2/3/28 S. 4; Urk. HD 5/26 S. 10 f.; Prot. I S. 70 ff.), weshalb diesbezüglich keine Strafminderung erfolgen kann. Was den auch hinsichtlich dieser Delikte erfolgten Rückzug der Berufung vor der Berufungsverhandlung angeht, kann auf die entsprechende Erwä-

- 88 - gung unter 5.2. verwiesen werden. Der Einbezug dieser beiden Delikte bewirkt unter Einhaltung des Asperationsprinzips eine weitere Straferhöhung um 8 Monate. 5.4. Auch beim Verstoss gegen das Waffengesetz ist der Argumentation der Vorinstanz mit Bezug auf die objektive und subjektive Tatschwere grundsätzlich zu folgen. Der amtlichen Verteidigung ist jedoch zuzustimmen, dass der Umstand, dass der Beschuldigte die Waffe gegen den Geschädigten einsetzte, hier nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden kann (vgl. Urk. HD 178 S. 31 f.). Das objektive und subjektive Verschulden ist daher, basierend auf den ansonsten zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, im mittleren Bereich anzusiedeln. Mit Bezug auf dieses Delikt wirkt deutlich strafferhöhend, dass der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist (Urk. HD 171). Dagegen ist sein vollumfängliches Geständnis strafmindernd zu berücksichtigen, aber nur leicht, da der Beschuldigte den Besitz der Tatwaffe zunächst abstritt (Urk. HD 5/1 S. 3; Urk. HD 5/2 S. 4) und erst anlässlich der Einvernahme vom 19. Juli 2012 eingestand (Urk. HD 5/5 S. 5), als ihm wegen des ihm aufgrund früherer Einvernahmen bekannten Ermittlungsstandes wenig anderes mehr übrig blieb. Ansonsten kann für die Täterkomponenten auf die Erwägungen 4.4.1. bis 4.4.3. verwiesen werden, die auch im vorliegenden Zusammenhang Geltung haben. Für dieses Delikt ist die Freiheitsstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um weitere 4 Monate zu erhöhen. 5.5. Für die Tatkomponente bei der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz kann grundsätzlich ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. HD 115 S. 82). Da es sich nicht um eine Vielzahl von illegal beschäftigten Mitarbeitern, sondern um zwei nacheinander tätige Angestellte handelte, ist das objektive Verschulden im Rahmen des qualifizierten Tatbestandes jedoch im mittleren Bereich anzusiedeln. Was die Täterkomponenten angeht, liegen zwei einschlägige Vorstrafen vor. Diese werden indes schon dadurch berücksichtigt, dass Art. 117 Abs. 2 AuG, der eine wesentlich höhere Strafandrohung aufweist, zur Anwendung gelangt. Hingegen ist erheblich strafferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während laufendem Strafverfahren, in welchem er am 13. Januar 2011 polizeilich einvernommen wurde und

- 89 - welches im Strafbefehl vom 17. Mai 2011 mündete, weiterhin einschlägig delinquierte (Bezugsakten Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, 2011/579, Urk. 2 und Urk. 5). Das vollumfängliche Geständnis des Beschuldigten ist demgegenüber strafmindernd zu berücksichtigen, wenn auch nicht in vollem Ausmass, da er die Beschäftigung der Service-Angestellten AO. _____ noch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Juli 2012 abstritt und bei D. _____ lediglich angab, dass sie seine Ex-Freundin sei (Urk. HD 5/5 S. 12 f.), das Geständnis demnach nur zögerlich erfolgte. Ansonsten kann für die Täterkomponenten auf die Erwägungen 4.4.1. bis 4.4.3. verwiesen werden, die auch für diesen Deliktskomplex Geltung haben. In Anwendung des Asperationsprinzips ist diesem Deliktskomplex mit einer Erhöhung der Freiheitsstrafe um weitere 6 Monate und der Aussprechung einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen Rechnung zu tragen. 6. Da sich an den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten in der Zeit nach Erlass des vorinstanzlichen Urteils nichts geändert hat (Prot. II S. 15 ff.) und die Vorinstanz die Tagessatzhöhe korrekt berechnet hat (Urk. HD 115 S. 84), ist diese auf Fr. 30.– zu belassen. 7. Demzufolge wäre die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 9 ½ Jahren und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– angemessen. Da die Anklagebehörde, deren Anträgen zur Strafe (Urk. HD 95/1 S. 34) die Vorinstanz weitgehend gefolgt war, das vorinstanzliche Urteil nicht anfocht, steht einer Erhöhung der Strafe aber das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen. Die von der

Vorinstanz ausgesprochene Strafe ist daher zu bestätigen und der Beschuldigte mit 8 ½ Freiheitsstrafe sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. An die Freiheitsstrafe sind 1'301 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Vollzug Die Vorinstanz hat unter Verweis auf Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB zutreffend festgestellt, dass bei einer Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren die Gewähr-

- 90 - rung des (teil-)bedingten Strafvollzuges bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht fällt. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe sind daher zu vollziehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 10), soweit es nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist, zu bestätigen. 2. Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.